

Mitgliedsbeitragsordnung PRO VELTEN e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.



§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben mindestens 36 € Mitgliedbeitrag im Jahr zu zahlen. Jedes Mitglied kann für sich einen individuellen höheren Mitgliedsbeitrag auf dem Mitgliedsantrag festlegen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedbeitrag ist jährlich fällig und muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto, bzw. in bar beim amtierenden Kassenwart eingegangen sein.
- (2) Bei Ein- oder Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages bis zum 05. des auf den Eintritt folgenden Monats zu zahlen bzw. zu vergüten.
- (3) Im Falle eines erteilten Lastschriftmandates bucht der Verein zu den in Abs. 1 und 2 genannten Terminen ab.

§ 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge können beim jeweils amtierenden Kassenwart in bar bezahlt werden. Weiterhin ist die Überweisung auf das Vereinskonto möglich. Das Mitglied kann dem Verein auch ein Lastschriftmandat erteilen. Näheres regelt ein entsprechendes schriftliches Mandat zwischen dem Verein und dem jeweiligen Mitglied.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,00 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des Zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

Über Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2014 rückwirkend in Kraft.